

Bereitgestellt am 19.12.2024

Nr. 10/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses: 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feldstraße“, OS Rolfshagen	41
--	----

B: Sonstige Bekanntmachungen

Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörn Lohmann
Kontakt: Tel. 05752/181-0 | rathaus@auetal.de | www.auetal.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

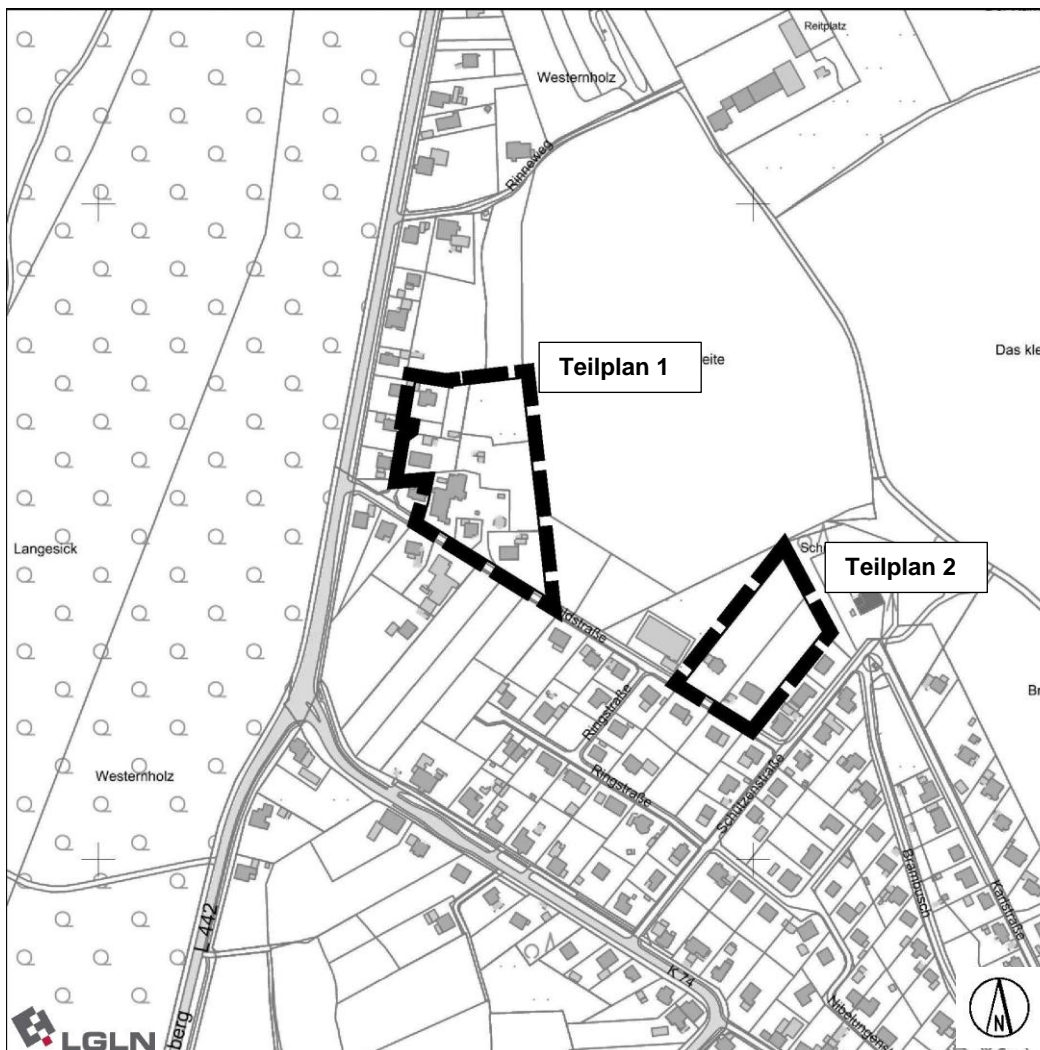
Bauleitplanung der Gemeinde Auetal

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Feldstraße", OS Rolfshagen einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feldstraße“, OT Rolfshagen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feldstraße“, OT Rolfschagen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Feldstraße“, OT Rolfschagen, einschl. örtlicher Bauvorschriften und Berichtigung des Flächennutzungsplanes, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Auetal und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Auetal, den 19.12.2024

Gemeinde Auetal
Der Bürgermeister
gez. Lohmann

B: Sonstige Bekanntmachungen

- - -
